

Preise und Informationen über die Ersatzversorgung Strom von Nicht-Haushaltskunden in Nieder- und Mittelspannung

- gültig ab dem 01.01.2025 -

Die Energielieferung an Letztverbraucher, sowohl die Grundversorgungspflicht gem. § 36, als auch die Ersatzversorgung ist in dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt.

Gemäß § 38 EnWG und § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen kann eine übergangsweise Versorgung im Rahmen der sog. Ersatzversorgung für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind, erfolgen, wenn der Letztverbraucher nicht einer bestimmten Lieferung durch den Lieferanten oder einem Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Ersatzversorgung endet gem.

§ 38 (2) wenn der Kunde einen Energieliefervertrag abschließt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Die Stadtwerke Saarlouis GmbH beliefert die Nicht-Haushaltskunden ohne registrierte Leistungsmessung im Rahmen der Ersatzversorgung zu folgenden Preisen:

Strompreis	Für Beschaffung, Vertrieb und Service berechnet die Stadtwerke Saarlouis GmbH einen Preis in Höhe von 40,09 Cent/kWh (netto) .
Netznutzungsentgelte	Der Strompreis erhöht sich um die im jeweiligen Netzgebiet für den jeweiligen Abnahmefall gültigen Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb. Die Netznutzungsentgelte entnehmen Sie bitte der Internetseite: www.nwsls.de
Steuern und Abgaben	Der Strompreis erhöht sich zudem um die Umlage nach § 26 dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), um die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), um die Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), um die Konzessionsabgabe und um die Mehrkosten nach § 13 Absatz 4a und 4b EnWG in Verbindung mit der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie um die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen.

Zudem fällt eine Abrechnungspauschale von **25,00 €/Monat (netto)** an.

Preise und Informationen über die Ersatzversorgung Strom von Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in Nieder- und Mittelspannung

- gültig ab dem 01.01.2025 -

Die Energielieferung an Letztverbraucher, sowohl die Grundversorgungspflicht gem. § 36, als auch die Ersatzversorgung ist in dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt. Auch Industrie- und Gewerbekunden mit 1/4 h Leistungsmessung, die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, fallen in die Ersatzversorgung.

Die Stadtwerke Saarlouis GmbH beliefert Kunden mit registrierter Leistungsmessung im Rahmen der Ersatzversorgung zu folgenden Preisen und Bedingungen:

Strompreis	Die Ersatzbeschaffung für die geduldete Ersatzbelieferung in Mittelspannung oder sonstige leistungsgemessene Ersatzversorgung wird die Stadtwerke Saarlouis GmbH - wenn möglich - zu den Konditionen des kurzfristigen Spotmarktes mit dem jeweiligen Stundenpreis des Produktes Phelix Day Base des jeweiligen Lieferzeitraumes am Spotmarkt zzgl. der EPEX-Gebühren in veröffentlichter Höhe durchführen zzgl. eines Abwicklungsentgeltes i.H. von 2,3 Cent/kWh auf den jeweiligen Abrechnungspreis. Für die Belieferung ist eine Vorauszahlung erforderlich. Sonstige Liefermodelle sind individuell zu vereinbaren.
Mengenabhängiger Grundpreis	bis zu einer Jahresmenge von bis 500 MWh/a: 150 €/Monat ab 501 MWh/a bis 1.000 MWh/a: 250 €/Monat ab 1.001 MWh/a: 350 €/Monat
Netznutzungsentgelte	Der Strompreis erhöht sich um die im jeweiligen Netzgebiet für den jeweiligen Abnahmefall gültigen Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb. Die Netznutzungsentgelte entnehmen Sie bitte der Internetseite: www.nwsls.de
Steuern und Abgaben	Der Strompreis erhöht sich zudem um die Umlage nach § 26 dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), um die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), um die Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), um die Konzessionsabgabe und um die Mehrkosten nach § 13 Absatz 4a und 4b EnWG in Verbindung mit der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie um die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen.

Zudem fällt eine Abrechnungspauschale von **150,00 €/Monat (netto)** an.